

I-25 W 287/12  
3 O 363/08  
Landgericht Essen

Ausfertigung



## Oberlandesgericht Hamm

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdeführers,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Herrn [REDACTED]

Kläger und Beschwerdegegner,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der 25. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm durch den Richter am  
Oberlandesgericht Dr. Norpoth als Einzelrichter am 12. März 2013

**beschlossen:**

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Kostenfestsetzungsbeschluss  
des Landgerichts Essen vom 2. Mai 2012 dahin abgeändert, dass von dem Kläger an  
den Beklagten anstatt 9.230,03 € insgesamt 9.471,- € nebst Zinsen in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2.12.2011 zu erstatten sind. Die weitergehende sofortige Beschwerde des Beklagten wird zurückgewiesen.

Eine Gerichtsgebühr wird nicht erhoben. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen der Beklagte zu 55% und der Kläger zu 45%.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf bis 600,- € festgesetzt.

### Gründe:

Die Beschwerde, mit der sich der Beklagte gegen den Ansatz von Kosten des Klägers wehrt, soweit sie durch die Hinzuziehung von dessen Steuerberaterin veranlasst sind, hat teilweise Erfolg, weil die Kosten der Steuerberaterin nur anteilig berücksichtigt werden können.

1) Die Kosten der Steuerberaterin R. [REDACTED] sind anzusetzen, wenn und soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung i.S.d. § 91 Abs. 1 ZPO notwendig waren. Notwendig gemäß § 91 Abs. 1 ZPO sind Kosten für solche Handlungen, die zur Zeit ihrer Vornahme objektiv erforderlich und geeignet erscheinen, das im Streit befindliche Recht zu verteidigen. Maßstab ist eine verständige und wirtschaftlich vernünftige Partei, die die Kosten auslösende Maßnahme ex ante als sachdienlich ansehen durfte, wobei die Partei die zur vollen Wahrnehmung ihrer Belange erforderlichen Schritte ergreifen darf (BGH NJW 2003, 1398, 1399; NJW 2012, 1370ff, Rn. 13).

Nicht erforderlich ist, dass die Einschaltung des Privatsachverständigen den Prozess beeinflusst hat (BGH NJW 2012, 1370ff, Rn. 11 f.).

Die Einschaltung eines Privatsachverständigen darf ex ante als sachdienlich angesehen werden, wenn die Partei aufgrund fehlender Sachkenntnisse ohne die Einholung des Privatgutachtens nicht zu einem sachgerechten Vortrag in der Lage war. Daneben gelten als weitere Kriterien (BGH NJW 2012, 1370ff, Rn. 13):

- Voraussichtliche Eignung des Privatgutachtens zur Rechtsverfolgung
- Erfolgsaussichten unter Berücksichtigung vorhandener Anknüpfungstatsachen

- Möglichkeit, den Prozesserfolg mit anderen Darlegungs- und Beweismitteln zu fördern
- Kosten des Privatgutachtens.

Die Hinzuziehung eines Steuerberaters ist im Rahmen der üblichen Vergütung erstattungsfähig, wenn die Partei nur durch die Hinzuziehung ihrer Darlegungspflicht genügen konnte (vgl. OLG Karlsruhe, NJW-RR 2002, 499; KG FamRZ 2008, 1200; Zöller/Herget, 29. Aufl., § 91 ZPO Rn. 13, Stichwort: Steuerberaterkosten).

2) Gegenstand des Rechtsstreits war, dass der Beklagte im Hinblick auf drei Immobilien Miteigentümer mit dem Kläger zu je  $\frac{1}{2}$  war. Der Beklagte hatte eine ihm vom Kläger erteilte Vollmacht genutzt, um den Miteigentumsanteil des Klägers zu einem Preis von 350.000,- € auf sich zu übertragen. In gleicher Höhe hat er mit Gegenforderungen gegen den Kläger aufgerechnet. Der Beklagte hat geltend gemacht, die Verbindlichkeiten überstiegen den Wert der Immobilie um 16.000,- €. Im Streit zwischen den Parteien waren auch Höhe und Verwendung von Gewinnen aus Vermietung und Verpachtung seit 1999.

Zum Zeitpunkt der Beauftragung der Steuerberaterin befanden sich die Parteien in Vergleichsgesprächen; der Beklagte war bereit, dem Kläger über seinen Rechtsanwalt in dessen Räumen Einsicht in die Buchführungsunterlagen zu gewähren, welche der Kläger bislang nicht gehabt hatte. Die Steuerberaterin wurde zu deren Durchsicht und Einschätzung beauftragt. Da sich die Buchführungsunterlagen über den Zeitraum von 1996-2008 verhielten und teilweise nicht mehr vorhanden waren, weil der ursprüngliche Steuerberater, Herr H██████████, verstorben war und die Unterlagen nicht mehr aufzufinden waren, weil ferner auch der Beklagte einräumen musste (z.B. Schriftsatz vom 20.11.2009, S. 4f.), dass einige Buchungen durch diesen Steuerberater nicht mehr nachzuvollziehen waren, war die Hinzuziehung der Steuerberaterin R██████████ – auch angesichts der Höhe der Klageforderung - dem Grunde nach als objektiv erforderlich und geeignet anzusehen. Der Kläger durfte davon ausgehen, dass er nur durch ihre Hinzuziehung seiner Darlegungspflicht genügen konnte.

3) Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 2.7.2009 – nach vorläufigem Scheitern der Vergleichsverhandlungen - geltend gemacht, die vom Beklagten zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen seien in Höhe von mindestens 250.000,- € unberechtigt. Der zu diesem Zweck erfolgte, plausibel dargelegte Aufwand der Steuerberaterin R██████████ von insgesamt 18 Stunden (Bl. 595R) erscheint nach den oben genannten Kriterien angesichts des Umfangs der streitigen Forderung und der zur Überprüfung der zur Verfügung gestellten Buchführungsunterlagen, welche offenbar den Zeitraum von 1996-2008 betrafen, auch der Höhe nach notwendig i.S.d. § 91 Abs. 1 ZPO.

In der Zeit vom 17.08.2009 bis zum 5.10.2009 hat die Steuerberaterin vier Telefonate mit dem Finanzamt wegen „Feststellungsbescheiden 07 + Vj.“ im Umfang von insgesamt einer Stunde, ein Telefonat am 10.09. mit dem Finanzamt sowie ein Schreiben an das Finanzamt, ferner am 5. 10. „diverse neue Unterlagen

durchgesehen“ im Umfang von 2,5 Stunden aufgeführt. Die Prozessnotwendigkeit dieser Kosten ist nicht erkennbar, nachdem der Kläger mit Schriftsatz vom 5.10.2009 vorgetragen hat, ihm seien entgegen einem am 9. Juni 2009 geführten Gespräch die zugesagten Unterlagen nicht übermittelt worden. Zudem hat der Kläger vorgetragen (SS 18.01.2010, S. 3), er habe die Steuerberaterin U. [REDACTED] beauftragt, für die GbR einen Einspruch gegen den Steuerbescheid für das Jahr 2007 einzulegen; darauf mögen sich auch die vier Telefonate der Steuerberaterin R. [REDACTED] beziehen. Das hat aber mit dem vorliegenden Prozess nichts zu tun.

Aus demselben Grund können auch die nachfolgenden Posten bis Ende 2009, betr. „Pfändung“ und „Besprechung mit RA B. [REDACTED] Durchsicht Unterlagen“ mit insgesamt 4,25 Stunden nicht dem vorliegenden Prozess zugeordnet werden, nachdem der Kläger mit Schriftsatz vom 12.01.2010 (dort S. 7) erneut vorgetragen hat, er habe seit dem 9.6.2009 keine weiteren Unterlagen erhalten, allerdings mit gleichem Schriftsatz zu einem Parallelverfahren zwischen der Ehefrau des Klägers und dem Beklagten vorträgt, in dem es um die Verwertung von Grundpfandrechten geht.

Auch der im Jahr 2010 angefallene Aufwand bis einschließlich zum 20.03.2010 (insgesamt 13,75 Stunden) kann anhand des Akteninhalts dem laufenden Verfahren nicht zugeordnet werden.

Zugeordnet werden können 1,5 Stunden für das Durchsehen von Unterlagen der Gegenseite am 20.03.2010 sowie 0,5 Stunden für ein Gespräch mit RA B. [REDACTED] hierüber am 16.04.2010.

Auch die nachfolgenden Stunden in Reaktion auf die Terminladung und das Vergleichsangebot des Landgerichts können wieder dem Prozess zugeordnet werden, weil die Steuerberaterin auf den Streitgegenstand bezogene Berechnungen durchgeführt hat. Es handelt sich um insgesamt 9 Stunden.

Der Höhe nach sind damit insgesamt 29 Stunden zu den notwendigen Kosten zu rechnen. Durch die Hinzuziehung der Steuerberaterin R. [REDACTED] sind damit notwendige Kosten in Höhe von  $(29 \times 90,- \text{ € zzgl. } 19\% =)$  3.105,90 € anstatt der im angefochtenen Beschluss angesetzten 5.515,65 € entstanden. Auf den angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss wirkt sich das wie folgt aus:

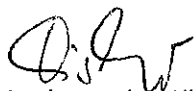
Außergerichtliche Kosten 1. Instanz:	
Klägerseite, bereinigt um dargelegten Anteil der Steuerberaterkosten:	14.274,05 €
Beklagtenseite:	11.168,15 €
ausgleichsfähig insgesamt:	25.442,20 €
Anteil des Klägers = 9/10:	22.897,98 €
abzüglich eigene Kosten des Klägers:	-14.274,05 €
Erstattungsanspruch des Beklagten:	8.623,93 €

Kosten 2. Instanz:	
Erstattungsanspruch des Beklagten gegen den Kläger:	847,07 €
Gesamter Erstattungsanspruch daher:	9.471,00 €

4) Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Wertfestsetzung orientiert sich am Abänderungsinteresse des Beklagten.

Norpoth

Ausgefertigt

  
Fischer, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

